

---

**MITTEILUNGSVORLAGE** - öffentlich -

---

**Beratungsfolge:** **Sitzungstermin:**

1. BGU 09.06.2008

---

**Betreff:**

Refinanzierung der öffentlichen Kanalisation

---

**Berichterstatter:**

Herr Eccarius

---

**Inhalt der Mitteilung:**

Im Zuge der Vorbereitung von Kanalbaumaßnahmen, insbesondere von Sanierungsmaßnahmen, ergibt sich regelmäßig der Bedarf, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern das System der Refinanzierung der öffentlichen Kanalisation verständlich zu machen. Die folgenden Erläuterungen zur anliegenden Graphik zeigen, was die Verwaltung z.B. im Rahmen von Anliegerversammlungen dazu vorträgt:

Erstmalige Erstellung der öffentlichen Kanalisation

Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Abwasser ist Schmutzwasser (durch Gebrauch verändert/verschmutzt) und Niederschlagswasser (von bebauten oder befestigten Flächen). Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. Im Trennsystem werden jeweils eigene Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser zur Verfügung gestellt.

Anlagen zur Haus- und Grundstücksentwässerung:

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder die angeschlossen werden können, wenn eine bauliche oder gewerbliche Nutzung möglich ist. Der Beitrag richtet sich nach der Grundstücksgröße und nach der möglichen Nutzung.

Anlagen zur Straßenentwässerung:

Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen kann über eigenständige Entwässerungsanlagen beseitigt werden (Straßenseitengräben, Sickermulden). Innerhalb der Ortslage wird es jedoch regelmäßig gemeinsam mit dem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Haus- und Grundstücksentwässerung abgeleitet.

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße werden die Kosten der Straßenentwässerung (ggf. als Kostenanteil eines öffentl. Niederschlags- oder Mischwasserkanals) von den Anliegern über einen Erschließungsbeitrag erhoben. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen (Grundlage: Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch). 10 % des beitragsfähigen Aufwandes trägt die Stadt. Die Beitragserhebung wird auf ein abgegrenztes Abrechnungsgebiet bezogen (z.B. einen Straßenabschnitt zwischen zwei Einmündungen). Bei der Verteilung des Aufwandes werden die Fläche sowie die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

#### Laufender Betrieb und Unterhaltung der Kanäle

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Künftig müssen Gebühren getrennt nach der Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden. Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) dient lediglich zur Abrechnung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Die Menge des bezogenen Frischwassers auf einem angeschlossenen Grundstück entspricht in etwa der anfallenden Schmutzwassermenge, da der Frischwasserverbrauch regelmäßig personen- und produktionsabhängig ist. Ein solcher Zusammenhang besteht bei der Niederschlagswasserentsorgung nicht, denn die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers hängt von Größen wie Niederschlagsmenge, Topographie, Flächengröße und Oberflächengestaltung ab. Eine Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wird daher über einen Flächenmaßstab (angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche) vorgenommen.

Mit der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr werden die Öffentlichkeitsanteile für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze quadratmetergenau berücksichtigt.

#### Erneuerung oder Verbesserung von Kanälen:

Der Aufwand für die Erneuerung oder Verbesserung von Schmutzwasserkanälen wird in die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser einbezogen. Der entsprechende Aufwand im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung für die Anteile der Haus- und Grundstücksentwässerung ist in der getrennten Niederschlagswassergebühr enthalten.

Die anteiligen Kosten der Straßenentwässerung bei der Erneuerung oder Verbesserung von Kanälen in einem abgrenzbaren Straßenabschnitt werden über Straßenausbaubeiträge refinanziert. Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Stadt solche Beiträge. Diese stellen eine Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile dar, die den Anwohnern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen geboten werden. Die Stadt trägt dabei den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser richtet sich im Wesentlichen nach der Straßenart (z.B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße...).

Der Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

#### Erstellung, Betrieb und Unterhaltung privater Kanäle:

Die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen der Grundstücke gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Dabei werden als Grundstücksanschlussleitungen die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bezeichnet. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes.

Dem Grundstückseigentümer obliegen grundsätzlich die Herstellung seiner Anschlussleitungen und alle mit dem Betrieb verbundenen Aufgaben.

Damit die abwassertechnischen Anlagen ordnungsgemäß funktionieren können, bestimmt die Stadt über die technische Ausführung der privaten Kanäle. Wünsche des Anschlussnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Es ist notwendig, dass die privaten Anschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Flächen, also unter der Straße und unter dem Gehweg, sorgfältig hergestellt und unterhalten werden. Besonders nach Sanierungsmaßnahmen an Anschlussleitungen müssen die Oberflächen technisch einwandfrei wieder hergestellt werden, um den Zustand der Straßen und Gehwege nicht unverhältnismäßig zu verschlechtern. Aus diesem Grund behält sich die Stadt vor, die Arbeiten durchzuführen, die notwendig sind um Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht herzustellen, zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern. Wünsche der Anschlussnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Diese sind verpflichtet, der Stadt die Kosten für ihre Anschlussleitungen zu ersetzen, wenn Arbeiten in ihrem Interesse durchgeführt wurden.

#### Abwasserreinigung (LINEG)

Die Stadt übergibt das gesammelte Abwasser zur Reinigung und Einleitung in den Wasserkreislauf an die LINEG, die als gesetzlich eingerichteter Wasserverband für diese Aufgabe zuständig ist. Die bei der LINEG entstehenden Kosten werden der Stadt in Rechnung gestellt und von dieser über die Kanalbenutzungsgebühren an die Abwassererzeuger weitergegeben. Für die den öffentlichen Flächen zugeordneten Reinigungskosten bei der Niederschlagsentwässerung wird ein kommunaler Anteil berücksichtigt.

---

#### **Anlage:**

Graphik zu Entstehung der Kosten und Finanzierung

---

In Vertretung

Eccarius  
Erster Beigeordneter

TOP ..... /Anlage .....

ENTSTEHUNG DER KOSTEN

FINANZIERUNG

